

Entwurf

Satzung

für den Seniorenbeirat in der Samtgemeinde Elm-Asse

Präambel

Die Samtgemeinde Elm-Asse anerkennt das Recht ihrer älteren Mitbürger, mit ihren Vorstellungen und Wünschen und der Ausgestaltung ihrer eigenen Lebensverhältnisse bei Rat und Verwaltung Gehör zu finden. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung der älteren Bürger, wenn die oft schwierigen und weit reichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in der Samtgemeinde Elm-Asse ein Seniorenbeirat gebildet. Es soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Elm-Asse berühren.

Er trägt den Namen „Seniorenbeirat in der Samtgemeinde Elm-Asse“.

§ 1

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgend Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Hilfestellung dienen:
 - Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen;
 - Beraten bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde und ihrer Wirtschaftsbetriebe, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigungen oder Sanierungen;
 - Erarbeiten von Vorschlägen für die weitere Entwicklung eines bedarfs- und umweltgerechten öffentlichen Personennahverkehrs;
 - Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes der Sozialstation und anderer ambulanter Einrichtungen im Bereich der Sozialarbeit und Altenhilfe;

- Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohner/innen und der Samtgemeinde;
- Unterstützen von Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Pflegen von Kontakten zu Partnerorganisationen und älteren Menschen in den Partnerstädten;
- Planen und Koordinieren von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Federführung bei der Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte;
- Der Seniorenbeirat kann seitens der Organe der Samtgemeinde sowie an der Seniorenarbeit beteiligter Vereine und Einrichtungen aufgefordert werden, Stellungnahme zu bestimmten Vorgängen und Vorhaben zu beziehen.

§ 2

(1) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch Delegierte der in der Samtgemeinde Elm-Asse bestehenden Seniorengemeinschaften (Alten- bzw. Seniorenkreise und die Heimbewohner – vertreten durch die Heimbeiräte bzw. Heimsprecher). In die Delegiertenversammlung entsenden

- die Alten- und Seniorenkreise 2 Delegierte
- alle übrigen Gemeinschaften 1 Delegierten

(2) Die Delegierten müssen ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Elm-Asse haben. Sie müssen neutral, unabhängig und eigenständig sein.

§ 3

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 10 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von 3 Jahren schriftlich gewählt. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch Listenwahl. Jede Seniorengemeinschaft kann nur einen Wahlvorschlag einbringen. Jeder Delegierte kann aus den eingebrachten Wahlvorschlägen bis höchstens 10 Kandidaten wählen.

(3) Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(4) Die nicht gewählten Bewerber/Bewerberinnen sind Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

(1) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung spätestens vier Wochen nach der Delegiertenversammlung durch. Bis zu Zeitpunkt der wirksamen Wahl des

Vorstandes wird die Sitzung von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem von ihr beauftragten zuständigen Fachbereichsleiter geleitet.

- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende seinen/ihren Vertreter/Vertreterin und Schriftführer/Schriftführerin.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Arbeit des Seniorenbeirates und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

- (1) Federführend für die Arbeiten des Seniorenbeirates ist der Fachbereich Ordnungswesen der Samtgemeinde Elm-Asse.

§ 6

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er ist auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Seniorenbeirates, der Samtgemeinde Elm-Asse oder eines Seniorenkreises einzuberufen.
- (2) Jede Seniorengemeinschaft oder jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beratungspunkte aufgeben, die dann in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (3) Die Einladung wird von der Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden gefertigt.
- (4) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste und Sachverständige einladen.
- (5) Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

§ 7

- (1) Der Seniorenbeirat wahrt absolute parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
- (2) Der Seniorenbeirat wird in allen Fragen, die die besonderen Interessen der älteren Mitbürger berühren, von denen maßgeblichen Stellen im Samtgemeinderat und der Samtgemeindeverwaltung gehört.
- (3) Der Seniorenbeirat gehört mit seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden bzw. des Vertreters/der Vertreterin folgenden Ausschüssen an:
 - a) Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen
 - b) Ausschuss für Kultur und Soziales

§ 8

- (1) Auf Beschluss des Seniorenbeirates wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Delegiertenversammlung der Seniorengemeinschaften der Samtgemeinde Elm-Asse eingeladen. Der Seniorenbeirat berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Die Delegiertenversammlung kann dem Seniorenbeirat Arbeitsaufträge erteilen.
- (2) In der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Seniorenbeirates den Vorsitz. Einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode des Seniorenbeirates ist eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Seniorenbeirat aufgestellt. Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind alle Seniorengemeinschaften und die Samtgemeinde.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der eingeladenen Delegierten anwesend sind.

§ 9

- (1) Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung müssen mindestens 7 Tage vor den Sitzungen den Delegierten bzw. Mitgliedern des Seniorenbeirates vorliegen.
- (2) Die Delegiertenversammlung und der Seniorenbeirat tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 10

Beschlüsse werden im Seniorenbeirat und in der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Delegierter/eine Delegierte oder ein Mitglied des Seniorenbeirates dies verlangt.

§ 11

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Schöppenstedt, den

(Siegel)

Regina Bollmeier
Samtgemeindebürgermeisterin